

## DURCHFÜHRUNG DER MARKTÜBERWACHUNG

- > Stichprobenartige Kontrollen auf Grundlage eines bundesweit abgestimmten Marktüberwachungsprogramms
- > Kontrollen aufgrund von Hinweisen, Anzeigen und Beschwerden
- > Zusammenarbeit mit dem Zoll
- > Kooperation mit Beteiligten, um Gefahren abzuwenden oder abzumildern

## MÖGLICHKEITEN DER MARKTÜBERWACHUNG

- > Veranlassung von Korrekturen bei fehlerhaften Unterlagen
- > Ggf. Entnahme von Proben und Veranlassung von Produktprüfungen
- > Veranlassung von Produktrücknahmen oder -rückrufen
- > Untersagung der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt
- > Warnung der Öffentlichkeit
- > Meldung von Bauprodukten mit „ernster Gefahr“ an das EU-Schnellwarnsystem RAPEX
- > Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

## ORGANISATION DER MARKTÜBERWACHUNG

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten bei den Ländern. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) ist die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

### Deutsches Institut für Bautechnik

Kolonnenstraße 30 B, 10829 Berlin  
E-Mail: marktueberwachung@dibt.de  
<https://dibt.de>

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Für die Marktüberwachung in Hessen ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) zuständig.

In Südhessen werden die Aufgaben der Marktüberwachung durch das Regierungspräsidium Darmstadt wahrgenommen.

## SO ERREICHEN SIE UNS

### POSTANSCHRIFT

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Dezernat 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

### IHRE ANSPRECHPERSONEN

#### Herr Lademann

Tel.: 06151 12 5983  
Fax: 0611 327 648 527  
E-Mail: [oliver.lademann@rpda.hessen.de](mailto:oliver.lademann@rpda.hessen.de)

#### Herr Mohammad

Tel.: 06151 12 6027  
Fax: 0611 327 642 291  
E-Mail: [sabahuddin.mohammad@rpda.hessen.de](mailto:sabahuddin.mohammad@rpda.hessen.de)



### WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

<https://rp-darmstadt.hessen.de/marktueberwachung-bauprodukte>

Herausgeber und Druck: **Regierungspräsidium Darmstadt**  
Luisenplatz 2 | 64283 Darmstadt | Telefon: 06151 12 0

Stand: Juni 2023  
Bilder: iStock, AdobeStock



## REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT



## MARKTÜBERWACHUNG

## *Harmonisierte Bauprodukte nach EU-BauPVO*



## ZIELE DER MARKTÜBERWACHUNG

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Marktüberwachung verpflichtet, um die Einhaltung der für harmonisierte Bauprodukte geltenden Anforderungen zu kontrollieren. Damit soll der freie Warenverkehr gewährleistet und das Vertrauen in CE-gekennzeichnete Bauprodukte gestärkt werden. Die Marktüberwachung trägt zum Schutz vor unsicheren Bauprodukten und zu einem fairen Wettbewerb bei.

Dabei sind insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung/EU-BauPVO) einschließlich der delegierten Rechtsakte, die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung), die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und das Bauproduktengesetz (BauPG) zu beachten.

## EUROPÄISCHE BAUPRODUKTENVERORDNUNG

Die EU-BauPVO gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und regelt die Bedingungen für die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten auf dem europäischen Binnenmarkt.



Die EU-BauPVO gilt für Bauprodukte, die von einer harmonisierten Norm (hEN) erfasst sind oder für die eine Europäische Technische Bewertung (ETA) ausgestellt wurde. Die Europäische Kommission veröffentlicht Listen der harmonisierten Normen (hEN-Liste) und der Europäischen Bewertungsdokumente (EAD-Liste) im Amtsblatt der Europäischen Union. Diese stellt das Deutsche Institut für Bautechnik auf seiner Homepage bereit (<https://dibt.de>).

## PFLICHTEN DES HERSTELLERS

Der Hersteller hat für das harmonisierte Bauprodukt eine Leistungserklärung zu erstellen und das Produkt mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen, wenn es auf dem EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird. Von der Erstellung der Leistungserklärung kann der Hersteller absehen, wenn eine Ausnahme vorliegt. Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sind beizufügen.

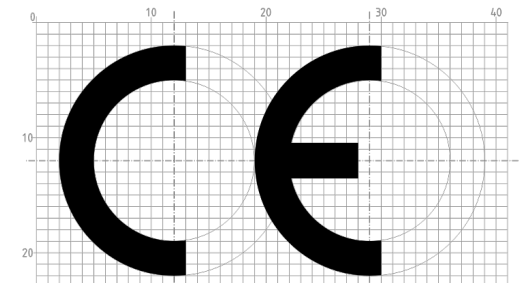
## LEISTUNGSERKLÄRUNG

In der Leistungserklärung werden Eigenschaften des Bauproduktes, ausgedrückt als „Wesentliche Merkmale“ angegeben. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung.

Dem Abnehmer des Bauprodukts ist eine Abschrift der Leistungserklärung zur Verfügung zu stellen. Sie muss für in Deutschland bereitgestellte Bauprodukte in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Wesentliche Inhalte der Leistungserklärung:

- > Kenncode des Produkttyps
- > Vorgesehener Verwendungszweck
- > Name und Anschrift des Herstellers
- > System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
- > Wesentliche Merkmale, erklärte Leistung, technische Spezifikation
- > Name, Funktion und Unterschrift des Ausstellers



CE-Kennzeichnung analog zu Anhang II VO(EG) 765/2008

## CE-KENNZEICHNUNG

Die CE-Kennzeichnung wird durch den Hersteller an Bauprodukten angebracht, für die er eine Leistungserklärung erstellt hat. Damit bestätigt er die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der EU-BauPVO sowie aller anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU.

Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

Hinter der CE-Kennzeichnung folgen:

- > letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung zuerst angebracht wurde
- > Name und Anschrift des Herstellers oder Kennzeichen zur Identifikation
- > Nummer der hEN oder des EAD
- > Kenncode des Produkttyps
- > Bezugsnummer der Leistungserklärung
- > erklärte Leistung gem. Leistungserklärung
- > Kennnummer der notifizierten Stelle (falls zutreffend)
- > Verwendungszweck

## PFLICHTEN DES HÄNDLERS

Bevor Händler ein harmonisiertes Bauprodukt auf dem Markt bereitstellen, müssen sie sich u. a. vergewissern, ob

- > die CE-Kennzeichnung vorhanden ist
- > die nach EU-BauPVO erforderlichen Unterlagen beigefügt sind.

Wenn der Händler Grund zur Annahme hat, dass ein Bauprodukt nicht der Leistungserklärung entspricht, darf er das Bauprodukt nicht auf dem Markt bereitstellen.